

Werkhofstrasse 29c  
 4509 Solothurn  
 Telefon 032 627 87 02  
 Telefax 032 627 87 00  
 www.steueramt.so.ch

2. April 2013

Steuerpraxis 2013 Nr. 3  
 ersetzt Steuerpraxis 2008 Nr. 2

## Berufliche Vorsorge: Einkauf von Beitragsjahren und Kapitalbezug

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Vorsorgerechtliche Beurteilung.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung und Kapitalbezug .....</b>	<b>3</b>
3.1 Steuerrechtliche Beurteilung .....	3
3.2 Vorgehen in der Praxis .....	4
3.3 Übergangsrecht .....	7
<b>4. Einkauf und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF).....</b>	<b>7</b>
4.1 Rechtliche Grundlagen .....	7
4.2 Vorbezug WEF und anschliessender Einkauf .....	7
4.3 Einkauf und anschliessender Vorbezug WEF .....	8
<b>5. Einkauf und Barauszahlung im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit.....</b>	<b>9</b>
5.1 Rechtliche Grundlagen .....	9
5.2 Barauszahlung und anschliessender Einkauf .....	9
5.3 Einkauf und anschliessende Barauszahlung .....	9

### Abkürzungen

BGE	Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts (auch nicht in der amtlichen Sammlung publizierte Urteile)
BGS	Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42.)
KSGE	Urteil des Kant. Steuergerichts Solothurn (auch nicht publizierte)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts

StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (BGS 614.11.)
StVo 12	Steuerverordnung Nr. 12 über Berufliche Vorsorge (BGS 614.159.12.)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (SR 831.411)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

## 1. Ausgangslage

Nach § 41 Abs. 1 lit. h StG können die von Arbeitnehmern und Selbständigerwerbenden nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Massgabe des Bundesrechts von den Einkünften abgezogen werden; der Regierungsrat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen, insbesondere über den Einkauf von Beitragsjahren. Sinngemäss die gleichen Bestimmungen gelten für die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. d und Art. 205 DBG).

Mit der 1. BVG-Revision, in Kraft getreten am 1. Januar 2006, sind verschiedene Bestimmungen in das BVG aufgenommen worden, die Missbräuche der beruflichen Vorsorge zur Steuerminimierung vermeiden oder mindestens einschränken sollen. Neu ist u.a. Art. 79b BVG, der insbesondere das Verhältnis von Einkauf und Kapitalbezug wie folgt regelt:

### *Art. 79b Einkauf*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben.

<sup>3</sup> Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

<sup>4</sup> Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.

Unklar war in der Folge, wie diese Bestimmung auszulegen ist. Umstritten war insbesondere, wieweit sie direkt für die Frage der steuerlichen Abzugsberechtigung von Einkäufen massgebend sein sollte.

## 2. Vorsorgerechtliche Beurteilung

Aus vorsorgerechtlicher Sicht, so mindestens die Auffassung des BSV, kann der Versicherte Vorsorgeleistungen auch dann in Kapitalform beziehen, wenn er in den drei vorhergehenden Jahren Einkäufe getätigt hat. Vom Kapitalbezug ausgeschlossen sind nur die in den drei letzten Jahren eingekauften Beträge inkl. Zinsen. Für das ganze vorher vorhandene Vorsorgeguthaben gilt diese Einschränkung nicht (BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 88, Rz 511). Verfügt ein Vorsorgenehmer über eine Vorsorgelücke, weil er bei der Ehescheidung sein Vorsor-

geguthaben mit dem andern Ehegatten teilen musste (Art. 122 ZGB), kann er sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen (Art. 22c FZG). Der gleiche Anspruch steht eingetragenen Partnern nach der gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft zu. Aufgrund ausdrücklicher Regelung können diese Einkaufsbeiträge vorsorgerechtlich auch dann in Kapitalform bezogen werden, wenn der Einkauf weniger als drei Jahre zurückliegt.

### **3. Einkauf in den letzten drei Jahren vor der Pensionierung und Kapitalbezug**

#### **3.1 Steuerrechtliche Beurteilung**

Nach geltendem Recht können die Steuerpflichtigen die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Rahmen der Beschränkungen gemäss BVG grundsätzlich von den steuerbaren Einkünften abziehen. Voraussetzung ist, dass das Vorsorgewerk die Grundsätze der beruflichen Vorsorge (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit und Versicherungsprinzip) erfüllt und damit steuerlich anerkannt ist.

Nach Art. 37 BVG wird die Altersleistung in der Regel als Rente ausgerichtet (Abs. 1), wobei der Versicherte verlangen kann, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Abs. 2). Die reglementarischen Bestimmungen können vorsehen, dass Anspruchsberechtigte anstelle der Rente (ganz oder teilweise) eine Kapitalabfindung wählen können und für Geltendmachung dieses Anspruchs eine bestimmte Frist einhalten müssen (Abs. 3). Bei Verheirateten muss für den Bezug der Leistungen in Kapitalform der Ehegatte schriftlich zustimmen (Abs. 4). Eingeschränkt ist der Kapitalbezug ausserdem durch Art. 79b Abs. 3 BVG.

Bei dieser Bestimmung handelt es sich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwar in erster Linie um eine vorsorgerechtliche Norm, die aber klar auf steuerrechtlichen Motiven beruht. Sie soll die Missbräuche der beruflichen Vorsorge zur Steuerminimierung verhindern, die sich aus dem vollen Abzug der Einkaufsbeiträge und dem nachfolgenden, privilegiert besteuerten Bezug des Vorsorgekapitals ergeben. Vorher hatte die Praxis den Abzug für solche Einkäufe wegen Steuerumgehung verweigert. Weil das Vorsorgekapital als Gesamtes finanziert wird, ist eine direkte Verknüpfung zwischen einzelnen Einzahlungen und bestimmten Leistungen nicht möglich und nicht zulässig. Art. 79b Abs. 3 BVG ist deshalb so auszulegen, dass jede Kapitalauszahlung in der Dreijahresfrist als missbräuchlich gilt und somit jede Einzahlung während der Sperrfrist vom Abzug von den steuerbaren Einkünften ausgeschlossen ist (BGE 2C\_658/2009 vom 12.03.2010; 2C\_614/2010 vom 24.11.2010; 2C\_20/2011 vom 01.07.2011; KSGE SGSTA.2012.24 i.S. J. vom 19.11.2012).

Aufgrund dieser Rechtsprechung ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

- Einkaufsbeiträge in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können von den steuerbaren Einkünften nicht abgezogen werden, wenn der Vorsorgenehmer in den darauf folgenden drei Jahren (volle 36 Monate) Vorsorgeleistungen der 2. Säule in Kapitalform bezieht.
- Die Steuerbehörde muss für die Verweigerung des Abzugs keine Steuerumgehung nachweisen. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist. Hingegen bleibt im Verhältnis Vor-

sorge und Steuern die Prüfung auf Steuerumgehung weiterhin möglich (BGE 2C\_614/2010 vom 24.11.2010).

- Für die steuerliche Beurteilung einer allfälligen Verletzung der Dreijahresfrist ist eine Gesamtbetrachtung pro steuerpflichtige Person vorzunehmen. Die Sperrfrist gilt auch, wenn das zu beurteilende Vorsorgemodell eine klare Trennung zwischen Rentenplan, in den der Einkauf erfolgt ist, und Kapitalplan vorsieht. Wenn eine Person über mehrere Vorsorgelösungen verfügt, ist eine konsolidierte Betrachtungsweise vorzunehmen. Der Abzug des Einkaufs ist ihr auch zu verweigern, wenn sie innerhalb von drei Jahren Kapital aus einer andern Vorsorgeeinrichtung bezieht (BGE 2C\_20/2011 vom 01.07.2011; KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012).
- An der Sperrfrist ändert nichts, wenn der Arbeitgeber (auch im Rahmen eines Sozialplanes) zur Verbesserung der Vorsorge bei vorzeitiger Pensionierung den Einkaufsbeitrag direkt in die Vorsorgeeinrichtung einzahlt (KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012). Vorbehalten bleibt bei der direkten Bundessteuer die Besteuerung als Vorsorgeleistung gemäss Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Art. 38 DBG, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 1/2003 vom 03.10.2002).
- Die Rechtsprechung sieht keine Ausnahmen von der dreijährigen Sperrfrist vor. Entgegen der bisherigen Praxis sind deshalb auch Wiedereinkäufe nach Scheidung und Einkäufe kurz vor einer ungeplanten vorzeitigen Pensionierung vom Abzug ausgeschlossen, wenn der Vorsorgenehmer innerhalb von drei Jahren das Vorsorgekapital bezieht (KSGE SGSTA.2012 i.S. J. vom 19.11.2012).

### 3.2 Vorgehen in der Praxis

Leistet ein Steuerpflichtiger im Jahr, in dem er das 57. Altersjahr vollendet, oder später grössere Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Veranlagungsbehörde weist den Steuerpflichtigen darauf hin, dass sein Einkauf von Beitragsjahren nur zum Abzug zugelassen wird, wenn er die Altersleistung als Rente oder frühestens drei volle Jahre nach der Einzahlung als Kapital bezieht.
- Der Steuerpflichtige wird gefragt,
  - wann er sich voraussichtlich pensionieren lassen will,
  - ob er die Altersleistungen als Rente
  - oder als Kapital
  - oder teils als Rente und teils als Kapital zu beziehen gedenkt.
- Wenn der Steuerpflichtige die Altersleistungen als Rente oder frühestens drei Jahre nach dem Einkauf als Kapital beziehen will, wird die geleistete Einkaufssumme zum Abzug zugelassen.
- Beabsichtigt der Steuerpflichtige, die Altersleistungen in weniger als drei Jahren ganz oder teilweise als Kapital zu beziehen, wird der Einkauf steuerlich nicht anerkannt und nicht zum Abzug zugelassen.
- Beantwortet der Steuerpflichtige die Frage nach dem Bezug der Altersleistungen nicht, wird der Einkauf steuerlich ebenfalls nicht anerkannt und nicht zum Abzug zugelassen. Erhebt er dagegen Einsprache, wird mit dem Entscheid zugewartet bis feststeht, ob innert drei Jahren seit dem Einkauf ein Bezug des Alterskapitals erfolgt oder nicht.

Wird dem Steuerpflichtigen gestützt auf seine Angaben der Abzug der Einkaufsbeiträge gewährt, erweisen sich diese im Nachhinein aber als unzutreffend, namentlich weil er in der Zwischenzeit anders entschieden hat (vorzeitige Pensionierung, Kapital statt Rente), wird auf die Veranlagung, wenn sie rechtskräftig ist, im Nachsteuerverfahren nach § 170 ff. StG und Art. 151 ff. DBG zurückgekommen. Der Abzug des Einkaufs wird nachträglich in dem Umfang verweigert, als der Steuerpflichtige die Altersleistung in Kapitalform bezogen hat. Sofern er im Veranlagungsverfahren verschuldeterweise falsche Angaben gemacht hat, ist ausserdem ein Steuerhinterziehungsverfahren durchzuführen.

Wird der Abzug von Einkaufsbeiträgen verweigert, weil der Steuerpflichtige innert der nachfolgenden drei Jahre das Kapital bezieht, ist der nicht zum Abzug zugelassene Einkaufsbeitrag von der Kapitaleistung abzuziehen. Nur die restliche Kapitaleistung unterliegt der Besteuerung zum Vorsorgetarif (§ 47 StG, Art. 38 DBG). Ist die Veranlagung der Vorsorgeleistung bereits rechtskräftig, wenn der Abzug von Einkaufsbeiträgen verweigert wird, ist sie nach Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung gemäss § 165 ff. StG und Art. 147 ff. DBG von Amtes wegen zu revidieren.

#### **Beispiel 1**

Remo Rauber leistete im Jahr 2011 einen Einkaufsbeitrag von CHF 40'000.00 in seine Vorsorgeeinrichtung, im Jahr 2012 noch einmal von CHF 30'000.00. Im Herbst 2013 lässt er sich vorzeitig pensionieren und bezieht sein Alterskapital von CHF 600'000.00. Zu diesem Zeitpunkt ist die Veranlagung 2011 in Rechtskraft erwachsen. Der Einkauf wurde zum Abzug zugelassen, da Remo Rauber nach seinen Angaben erst 2015 mit 65 Jahren in den Ruhestand gehen wollte. Die Veranlagung 2012 ist noch offen.

Der Einkaufsbeitrag von CHF 30'000.00 wird in der Veranlagung 2012 nicht zum Abzug zugelassen. Die Veranlagung 2011 ist im Nachsteuerverfahren zu korrigieren. Das steuerbare Einkommen wird um den zu Unrecht zum Abzug zugelassenen Einkaufsbeitrag von CHF 40'000.00 erhöht. Als Vorsorgeleistung unterliegt ein Betrag von CHF 530'000.00 (CHF 600'000.00 abzüglich die nicht als Einkaufsbeiträge zugelassenen CHF 70'000.00) der gesonderten Besteuerung.

#### **Beispiel 2**

Susan Sauber wurde 2012 geschieden. Im Rahmen des Vorsorgeausgleichs musste ihre Vorsorgeeinrichtung CHF 250'000.00 der Pensionskasse ihres geschiedenen Ehemanns überweisen. Im Jahr 2013 kauft sie sich mit diesem Betrag wieder in die vollen Leistungen ein. 2015 tritt sie in den Ruhestand. Von ihrem gesamten Vorsorgeguthaben von CHF 1'200'000.00 bezieht sie CHF 900'000.00 in Kapitalform; die restlichen CHF 300'000.00 werden ihr als Pensionskassenrente ausgerichtet.

Susan Sauber kann den Einkauf im Jahr 2013 von CHF 250'000.00 nicht von den steuerbaren Einkünften abziehen, da sie weniger als drei Jahre danach die Vorsorgeleistungen mindestens in der gleichen Höhe oder höher als Kapital bezogen hat. Keine Rolle spielt, dass sie sich wegen des Vorsorgeausgleichs nach der Scheidung wieder eingekauft hat und dass sie einen Teil der Altersleistungen, der dem Einkaufsbeitrag entspricht oder höher ist, als Rente bezieht. Als Vorsorgeleistung unterliegt ein Betrag von CHF 650'000.00 (CHF 900'000.00 abzüglich die nicht als Einkaufsbeiträge zugelassenen CHF 250'000.00) der gesonderten Besteuerung.

**Beispiel 3**

Aufgrund einer Umstrukturierung wird Ted Tauber im Alter 60 vorzeitig pensioniert und er gibt die Erwerbstätigkeit definitiv auf (ordentliches Pensionierungsalter 65). Wegen der vorzeitigen Pensionierung entsteht eine Vorsorgelücke. Im Rahmen des Sozialplanes richtet ihm die Arbeitgeberin eine Abgangsentschädigung von CHF 200'000.00 aus, die sie zur Schliessung der Lücke direkt in die *Vorsorgeeinrichtung* einzahlt. Bei der Pensionierung bezieht Ted Tauber einen Teil seines Altersguthabens von CHF 350'000.00 als Kapital, den grösseren Teil lässt er sich als Rente ausrichten. Das übrige steuerbare Einkommen beträgt CHF 120'000.00.

Die Abgangsentschädigung von CHF 200'000.00 ist steuerbares Einkommen. Der Einkauf in der gleichen Höhe kann steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, weil Ted Tauber umgehend einen höheren Betrag wieder in Kapitalform bezieht. Bei der direkten Bundessteuer erfüllt die Abgangsentschädigung jedoch die Voraussetzungen an eine gleichartige Kapitalabfindung gemäss Art. 17 Abs. 2 DBG (vgl. KS ESTV Nr. 1/2003 vom 03.10.2002), so dass sie wie eine Vorsorgeleistung gemäss Art. 38 DBG besteuert wird. Bei der Staatssteuer ist sie hingegen zusammen mit dem übrigen Einkommen zu erfassen. Als Kapitalabfindung bei Beendigung eines Dienstverhältnisses wird sie für die Bestimmung des Steuersatzes auf eine jährliche Leistung umgerechnet (§ 46 StG). Da sie zur Überbrückung der fünf Jahre bis zur ordentlichen Pensionierung dient, ist die Abfindung für den Steuersatz durch 5 zu dividieren.

	Staat		Bund
	steuerbar	zum Satz	
<u>Einkommenssteuer</u>			
Übriges steuerbares Einkommen	120'000	120'000	120'000
Abgangsentschädigung	200'000	40'000	0
Total	320'000	160'000	120'000
<u>Kapitalleistung aus Vorsorge</u>			
Kapitalbezug	350'000		350'000
./ als Einkommen besteuert	- 200'000		0
Steuerbare Kapitalleistung	150'000		350'000

**Beispiel 4**

Wie Beispiel 3; die von der Arbeitgeberin direkt in die Pensionskasse einbezahlte Abgangsentschädigung beträgt CHF 350'000.00 und Ted Tauber bezieht ein Kapital von CHF 100'000.00.

	Staat		Bund
	steuerbar	zum Satz	
<u>Einkommenssteuer</u>			
Übriges steuerbares Einkommen	120'000	120'000	120'000
Abgangsentschädigung	350'000		
Kapitalbezug, als Einkommen zu besteuern	- 100'000	100'000	0
verbleiben	250'000	250'000	250'000
./ Einkauf in Vorsorgeeinrichtung	- 250'000		- 250'000
Total	220'000	140'000	120'000
<u>Kapitalleistung aus Vorsorge</u>			
Kapitalbezug	100'000		100'000
./ als Einkommen besteuert	- 100'000		0
Steuerbare Kapitalleistung	0		100'000

### 3.3 Übergangsrecht

Die bisherige Praxis hat in besonderen Fällen Einkäufe zum Abzug zugelassen, obwohl die Steuerpflichtigen innerhalb der Dreijahresfrist die Vorsorgeleistung in Kapitalform bezogen haben, nämlich

- beim Wiedereinkauf nach Scheidung,
- für Einkäufe vor Kenntnis einer unerwarteten vorzeitigen Pensionierung oder
- für Einkäufe im Rahmen eines langjährigen Einkaufsplanes.

An dieser Praxis kann aufgrund der inzwischen gefestigten und mehrfach bestätigten Rechtsprechung nicht mehr festgehalten werden. Das Gebot der rechtsgleichen Behandlung lässt eine günstigere Behandlung dieser Konstellationen nicht zu, denn sie schliessen Missbräuche keineswegs aus.

Aufgrund der bisher publizierten Praxis werden die Einkäufe noch zum Abzug zugelassen, wenn der Steuerpflichtige den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform bei der Vorsorgeeinrichtung beantragt hat, bevor diese Praxisänderung veröffentlicht worden ist.

## 4. Einkauf und Vorbezug zum Zwecke der Wohneigentumsförderung (WEF)

### 4.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 30c Abs. 1 BVG kann der Versicherte bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von seiner Vorsorgeeinrichtung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum sowie für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden (Art. 1 Abs. 1 WEFV). Der Vorbezug muss bei der Veräusserung des Wohneigentums zurückbezahlt werden. Im Übrigen kann der Versicherte den bezogenen Betrag jederzeit bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen bzw. bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls ganz oder teilweise zurückbezahlen (Art. 30d Abs. 1 – 3 BVG, Art. 7 WEFV). Im Falle der Rückzahlung wird auf Verlangen die beim Vorbezug erhobene Steuer ohne Zins zurückerstattet (Art. 83a BVG, Art. 14 WEFV, § 8<sup>bis</sup> StVo 12).

### 4.2 Vorbezug WEF und anschliessender Einkauf

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen gemäss Art. 79b Abs. 3 BVG freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ein abziehbarer Einkauf ist erst wieder nach der Rückzahlung des Vorbezugs möglich; dieser berechtigt zur zinslosen Rückerstattung der Steuer auf dem Vorbezug. Trotz ausstehendem Vorbezug sind Einkäufe in zwei Fällen zulässig:

1. der Wiedereinkauf nach der Ehescheidung im Umfang, in dem die anteilige Austrittsleistung auf den andern Ehegatten übertragen wurde (Art. 22c FZG, Art. 79b Abs. 4 BVG);
2. der Einkauf zur Schliessung von bestehenden Beitragslücken, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung nach Art. 30d Abs. 3 lit. a BVG nicht mehr zulässig ist, d.h. drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen; die reglementarisch zulässigen Vorsorgeansprüche dürfen zusammen mit den Vorbezügen nicht überschritten werden (Art. 60d BVV 2).

In diesen Fällen können die Einkäufe von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden. Ausgeschlossen ist jedoch der Abzug, wenn der Versicherte innert drei Jahren nach dem Einkauf eine Vorsorgeleistung in Kapitalform bezieht (Ziffer 3, 4.3 und 5.3).

Art. 79b Abs. 3 BVG kann aber nicht garantieren, dass ein Versicherter nur in diesen Fällen trotz ausstehendem Vorbezug einen Einkauf vornimmt. So kann er, wenn er mehreren Vorsorgeeinrichtungen angehört (z.B. bei zwei verschiedenen Arbeitgebern oder obligatorische Versicherung und Kaderversicherung), bei der ersten einen Vorbezug tätigen und sich gleich anschliessend bei der zweiten einkaufen. Denn diese kann, da bei ihr kein Vorbezug ausstehend ist, den Einkauf gar nicht verhindern. Trotzdem ist hier von einer missbräuchlichen Gestaltung der Verhältnisse auszugehen, wenn innerhalb von drei Jahren nach dem Vorbezug ein Einkauf in eine (andere) Vorsorgeeinrichtung erfolgt. Das führt zur folgenden steuerlichen Behandlung:

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können, soweit sie den Vorbezug WEF nicht übersteigen, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Ist der Einkauf höher als der Vorbezug WEF, kann die Differenz abgezogen werden.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung des Vorbezuges WEF in Abzug zu bringen. Ist der Vorbezug WEF bereits rechtskräftig veranlagt, wird diese Veranlagung nach Rechtskraft der ordentlichen Einkommenssteueranlagung revidiert.

#### 4.3 Einkauf und anschliessender Vorbezug WEF

Nach einem Einkauf ist innerhalb der nächsten drei Jahre ein Kapitalbezug nicht zulässig (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das gilt auch für Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung und auch für jene Vorsorgeguthaben, die im Zeitpunkt des Einkaufs bereits bestanden haben. Andernfalls liesse sich der Missbrauch der beruflichen Vorsorge als Kontokorrent zu Steuerminimierungszwecken gar nicht verhindern. Ausserdem kann, wenn mehrere Vorsorgeeinrichtungen im Spiel sind, die eine einen Vorbezug ausrichten, wenn sie vom kürzlichen Einkauf in die andere keine Kenntnis hat. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf eine Kapitalauszahlung erfolgt. In diesen Fällen ist von einer missbräuchlichen Gestaltung auszugehen, so dass die Einkäufe in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug WEF steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Es kann auf die Ausführungen in Ziffer 3.1 verwiesen werden. Hat sich ein Steuerpflichtiger in die Vorsorgeeinrichtung eingekauft und lässt er sich innert dreier Jahre einen Vorbezug WEF ausrichten, ist wie folgt vorzugehen:

- Die Einkaufssumme wird nur in dem Umfang zum Abzug zugelassen, als sie den Vorbezug übersteigt. Ist sie gleich hoch oder kleiner als der Vorbezug, wird kein Abzug gewährt.

**Beispiel:** Eine Person leistet 2012 einen Einkaufsbeitrag von CHF 80'000.00. Im Jahr 2014 lässt sie sich einen Vorbezug WEF von CHF 50'000.00 zur Amortisation der Hypothek auszahlen. Der den Vorbezug übersteigende Betrag, also CHF 30'000.00, kann als Einkauf abgezogen werden.

- Ist die ordentliche Einkommenssteuer-Veranlagung (mit dem nicht zu akzeptierenden Einkauf) im Zeitpunkt der Veranlagung des Vorbezuges WEF bereits rechtskräftig, wird darauf im Nachsteuerverfahren nach § 170 StG und Art. 151 DBG zurückgekommen. Der Abzug des Einkaufs wird nachträglich verweigert.
- Bei der Besteuerung des Vorbezuges wird die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme von der steuerbaren Leistung abgezogen. Im vorstehenden Beispiel dient der Vorbezug vollständig zur Kürzung der abziehbaren Einkaufssumme. Es ist kein Vorbezug zu besteuern.

Die Veranlagungsbehörde weist in den betroffenen Veranlagungen darauf hin, dass und in welchem Umfang sie aus den genannten Gründen die Einkaufssumme nicht zum Abzug zugelassen hat.

## **5. Einkauf und Barauszahlung im Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG können die Versicherten die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr unterstehen. Anschliessend können sie sich jedoch im Rahmen von Art. 44 BVG (Vorsorgeeinrichtung ihres Berufes oder ihrer Arbeitnehmer) wieder freiwillig versichern lassen. Die von Selbständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 4 Abs. 4 BVG). Die Rechtsprechung schliesst jedoch die Barauszahlung der von Selbständigerwerbenden geäußerten Mittel in klar bestimmten Schranken nicht aus, d. h. wenn sie diese zum Zwecke betrieblicher Investitionen verwenden (BGE 134 V 170 Erw. 4). Ein erneuter Anschluss an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge ist auch hier nicht ausgeschlossen. In beiden Fällen besteht für die Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, fehlende Beitragsjahre einzukaufen (Art. 9 FZG) und damit Beitragslücken zu schliessen, ohne dass sie vorher die bar bezogenen Austrittsleistungen zurückzahlen müssen (anders als beim Vorbezug WEF; vgl. Ziffer 4.1).

### **5.2 Barauszahlung und anschliessender Einkauf**

Wer sich sein Vorsorgeguthaben hat bar auszahlen lassen, weil er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen hat oder diese Mittel als Selbständigerwerbender für Investitionen in den Betrieb verwendet hat, kann sich wiederum freiwillig in der beruflichen Vorsorge versichern. Indessen ist auch hier von einer missbräuchlichen Gestaltung der Verhältnisse auszugehen, die ausschliesslich zu Zwecken der Steuerersparnis erfolgt, wenn die Versicherten sich innerhalb von drei Jahren nach der Barauszahlung wieder in eine Vorsorgeeinrichtung einkaufen (vgl. BGE 2C\_721/2009 vom 07.04.2010). Die steuerliche Behandlung ist gleich wie beim Vorbezug WEF und anschliessendem Einkauf (vgl. Ziffer 4.2):

- Die Beiträge für den Einkauf von Beitragsjahren können, soweit sie den Betrag der bar ausbezahlten Vorsorgeleistung nicht übersteigen, nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.
- Die steuerlich nicht akzeptierte Einkaufssumme ist bei der Besteuerung der Vorsorgeleistung in Abzug zu bringen. Ist die Vorsorgeleistung bereits rechtskräftig veranlagt, wird diese Veranlagung nach Rechtskraft der ordentlichen Einkommenssteuerveranlagung revidiert.

### **5.3 Einkauf und anschliessende Barauszahlung**

Nach einem Einkauf ist innerhalb der nächsten drei Jahre ein Kapitalbezug nicht zulässig (Art. 79b Abs. 3 BVG). Das gilt auch für Barauszahlungen nach Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit sowie für Betriebsinvestitionen (BGE 134 V 170), ebenso für jene Vorsorgeguthaben, die im Zeitpunkt des Einkaufs bereits bestanden haben. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf eine Kapi-

talauszahlung erfolgt. In diesen Fällen ist wie beim Vorbezug WEF von einer missbräuchlichen Gestaltung auszugehen, so dass die Einkäufe in den letzten drei Jahren vor der Barauszahlung steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Die steuerliche Behandlung ist gleich wie bei der Pensionierung (Ziffer 3.2) und beim Vorbezug WEF (Ziffer 4.3). Es kann auf diese Ausführungen und die dortigen Beispiele verwiesen werden.